

Bundessozialgericht

Az.: 6 RKa 4/69

Beschluß in dem Rechtsstreit

-Prozeßbevollmächtigte:

B e g e n

Berufungsausschuß für Ärzte für den Bezirk der Kassen-
ärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg, Stuttgart-Deger-
loch, Jahnstraße 30,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigter:

Beigeladene:

- 1) Landesverband der Ortskrankenkassen, Baden-Württemberg,
Stuttgart, Heusteigstraße 41,
- 2) Kassenärztliche Vereinigung Nord-Württemberg, Stuttgart,
- Bevollmächtigter:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 1972
durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	und
Bundesrichter	Dr. H e i n z e	

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 28. März 1969 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG), das - wie vorher schon das Sozialgericht (SG) - seine Klage gegen die vom beklagten Berufungsausschuß ausgesprochene Entziehung seiner Kassenzulassung für unbegründet gehalten hat. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, wäre sie nur statthaft, wenn der Kläger einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hätte (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Das ist nicht der Fall.

Der Kläger rügt zunächst, das LSG habe bei der Feststellung der ihm zur Last gelegten Vergehen (Abtreibung und Beleidigung) eine Reihe von Verfahrensvorschriften verletzt. Vor allem habe es nicht selbst ermittelt, ob er die fraglichen Straftaten begangen habe, sondern seine Schuld lediglich auf Grund der verlesenen Auszüge einiger Urkunden aus den Strafakten, also nicht einmal unter Verwertung ihres vollen Inhalts, "in Verbindung mit der Anhörung des Klägers" festgestellt. Dies sei insoweit widersprüchlich, als er, der Kläger, vor dem LSG die Begehung von Abtreibungs- und Beleidigungshandlungen geleugnet habe. Das LSG hätte auch angeben müssen, warum es das Bestreiten des Klägers nicht für glaubhaft gehalten habe. Ein grober Verstoß gegen §§ 103, 106 SGG liege ferner darin, daß das LSG ein dem Kläger günstiges Gutachten des Dr. R nicht berücksichtigt habe; nach dessen Gutachten sei ein Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen des Klägers und dem Fruchtabgang bei der Zeugin G nicht erwiesen.

Diese Rügen sind unbegründet. Das LSG hat seine Feststellungen über die an der genannten Zeugin gegen Bezahlung



- 3 -

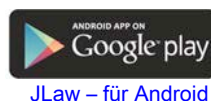
vorgenommenen Abtreibungshandlungen und über die Beleidigung der Patientin V (unsittliches Betasten und Gerede) im Wege des Urkundenbeweises - durch Verwertung der Straf- und Berufungsgerichtsakten - treffen dürfen, ohne damit seine Aufklärungspflicht nach § 103 SGG zu verletzen oder die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) zu überschreiten. Nach beiden Vorschriften ist das Gericht in der Wahl der von ihm benutzten Beweismittel und in der Bestimmung des Umfangs ihrer Verwertung grundsätzlich frei. Welche zwingenden Gründe hier vorgelegen haben sollen, die in anderen Verfahren gehörten Zeugen vor dem LSG nochmals zu vernehmen oder weitere Aktenteile zu verlesen, hat der Kläger nicht näher dargelegt. Wenn das LSG seine Behauptungen für "völlig unglaubhaft" gehalten hat, so hat es auch damit nur vom Recht der freien Beweiswürdigung Gebrauch gemacht; die vom Kläger vermißte Begründung für die Annahme seiner Unglaubwürdigkeit ist dabei in dem Hinweis des LSG auf seine "immer wieder geänderten und in sich widerspruchsvollen" Einlassungen enthalten. Auf das Gutachten des Dr. R einzugehen oder gar dessen Ergänzung zu veranlassen, hatte das LSG keinen Grund, da auch das LSG einen Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Klägers und dem Fruchtabgang als nicht sicher erwiesen angesehen hat und sich demgemäß - wie schon das Schöffengericht - auf die Feststellung bloßer "Abtreibungshandlungen", d.h. einer versuchten Abtreibung, beschränkt hat,

Soweit der Kläger die Ausführungen des LSG über seine Nichteignung als Kassenarzt bemängelt, handelt es sich im wesentlichen um Angriffe gegen die Anwendung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

- 4 -

sachlichen Rechts durch das Berufungsgericht, nicht um Verfahrensrügen, die einer nicht zugelassenen Revision allein zum Erfolg verhelfen können. Entgegen der Ansicht des Klägers hat das LSG auch nicht gegen "Denkgesetze" verstoßen, wenn es ihm einerseits, wie der Kläger meint, die Chance zugebilligt habe, in Zukunft "etwaige Zweifel an seinem einwandfreien standesgemäßen Verhalten zu beseitigen", andererseits jedoch aus der Tatsache, daß er noch vor Ablauf der Bewährungsfrist für die erste Strafe wegen Abtreibung (1960) im Jahre 1963 wegen Beleidigung erneut bestraft worden sei, den Schluß gezogen habe, auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts (1969) sei bei ihm noch keine "Sinneswandlung" eingetreten. Abgesehen davon, daß das LSG die fortbestehende Nichteignung des Klägers als Kassenarzt wesentlich mit dem von ihm in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck, insbesondere seinem dabei gezeigten uncinsichtigen Verhalten begründet hat, schließen sich die dem LSG vom Kläger unterstellten beiden Gedankenreihen logisch nicht aus.

Lediglich das sachliche Recht betreffen die Ausführungen des Klägers, mit denen er sich gegen eine Anlegung unterschiedlicher Maßstäbe an die Standespflichten bei Kassenärzten und den übrigen Ärzten wendet. Sie können deshalb für dieses Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Nicht schlüssig begründet ist endlich die Rüge des Klägers, ihm sei vom LSG das rechtliche Gehör versagt worden, weil es seinem früheren Prozeßbevollmächtigten erst am 10. und 11. März 1969, "also nur zwei Wochen vor der mündlichen Verhand-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

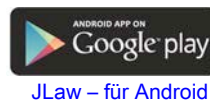
lung", Akteneinsicht gewährt habe. Der Kläger hat zwar vorgetragen, bei früherer Gewährung der Akteneinsicht hätte sein damaliger Prozeßbevollmächtigter "Beweisanträge stellen und etwa fehlendes Material noch beschaffen können". Der Kläger hat jedoch nicht, wie es erforderlich gewesen wäre, dargelegt, welche Beweis-anträge hätten gestellt und welches Material noch hätte beschafft werden können.

Ähnliches gilt für sein Vorbringen, das ISG habe zu Unrecht nicht alle angebotenen Beweise erhoben, insbesondere nicht seine Ehefrau und seinen Sohn vernommen, obwohl diese den Eindruck des Gerichts von der Renitenz und den Charaktermängeln des Klägers hätten korrigieren können. Welche konkreten, für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen Aussagen die genannten Personen im Falle ihrer Vernehmung gemacht hätten, hat der Kläger nicht einmal andeutungsweise vorgetragen.

Da er somit keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erhoben hat, ist seine Revision vom Senat als unzulässig verworfen worden (§ 169 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)